

hörige vor sich habe. Cajus ist in großer Verlegenheit. Doch nach einigem Zaudern entschließt er sich, die Pönitentin, da er sie sonst für gut disponiert hält, unbedingt zu absolvieren und gibt derselben auch eine sehr kleine Buße auf, weil er mit dem Beichtkind nicht sprechen konnte, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Es fragt sich nun, ob Cajus recht gehandelt habe oder nicht.

Cajus hat ganz richtig gehandelt, da er erst nach dem Sündenbekenntnis zur Kenntnis der Schwerhörigkeit gekommen ist und deshalb das Beichtkind nicht mehr an einen anderen Ort führen oder auf eine spätere Zeit bestellen konnte, ohne bei den Umstehenden den Verdacht einer schweren oder auch nur zweifelhaft schweren Sünde hervorzurufen, um die der Beichtvater genauer fragen müsse. Deshalb hat auch Cajus ganz richtig bloß eine sehr kleine Buße auferlegt. Der Grund dieser Handlungsweise ist zu suchen in der ängstlichen Sorgfalt, ja das Beichtsiegel nicht zu verletzen. Die materielle Vollständigkeit der Beicht muss hier der Rücksicht auf das Beichtsiegel weichen. Es genügt die formelle Vollständigkeit der Beicht, weil die materielle moralisch unmöglich ist.

Anders wird aber der Beichtvater vorgehen, wenn er vor dem Sündenbekenntnisse erkennt oder schon aus Erfahrung weiß, er habe ein schwerhöriges Beichtkind vor sich. In diesem Falle wird er entweder dasselbe auf eine andere Zeit bestellen oder mit demselben einen anderen Ort aussuchen, um seiner Fragepflicht Genüge leisten zu können, wenn ihm nicht bei Frauenspersonen die Klugheit und die Rücksicht auf den guten Ruf es ratslich erscheinen lassen, sich auch hier mit der formellen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses nothwendigerweise zu begnügen. (Cf. S. Alphonsus, praxis confessarii, 104; Lehmkuhl, Theologia moralis, edit. VI. tom. 2. 328. Reuter, der Beichtvater, 193.)

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, bishöfl. Secretär.

XI. (**Ungültige Hebammentaufe.**) Ein Seelsorger wurde einmal kurz vor Mitternacht zu einer Wöchnerin gerufen, indem man ihm mittheilte, dass die Mutter, nachdem sie ein äußerst lebensschwaches Kind geboren, selbst in Todesgefahr sei. Im Hause der Wöchnerin angekommen, waltete der gerufene Priester seines Amtes, stellte aber sofort an die anwesende Hebamme die Frage, ob das neugeborne Kind die Notaufe schon empfangen habe. Sie antwortete hierauf mit „Ja.“ „Bitte, wie haben Sie die Taufe gespendet?“ „Nun ich habe getauft und gesagt: Alois, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ „Recht. Aber wie haben Sie es gemacht, wie haben Sie sich angestellt?“ „Nun ich ließ Wasser auf den Kopf des Kindes gießen und sprach: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“

Die betreffende Hebamme, fügt der Einsender dieses originellen Casus bei, ist eine gewissenhafte, nach ihrer eigenen Aussage öfters instruierte, durch mehr als dreißigjährige, umfangreiche Thätigkeit in ihrem Berufe geschulte und geachtete Frau; sie genießt das Zutrauen aller Priester, mit denen sie ihr Beruf zusammenführt. Der fragende Seelsorger müsste überdies, nachdem sie ihm auf die Frage nach dem „Wie“ die bestimmte Antwort gab: Ich taufte und sprach z. die moralische Gewissheit von der Giltigkeit der Taufe haben. Wie lässt sich nun angesichts dieser evidentermaßen ungültig gespendeten Taufe die Ansicht jener Theologen aufrecht halten, welche auf die moralische Gewissheit hin, dass die Hebamme giltig getauft habe, auch die bedingte Taufe verwerfen? —

Da der geehrte Herr Einsender wünscht, dass die Beantwortung dieser seiner Anfrage in der Quartalschrift veröffentlicht werde, erlauben wir uns, ihm hierauf Folgendes zu erwiedern:

1. Weder dieser Casus, noch alle anderen noch so frappierenden und verwirrenden Fälle vor ungültiger Nothtaufe sind imstande, die in Bezug auf die Spendung der heiligen Taufe geltenden, kirchlichen Principien umzustoßen, nämlich: a) auch jeder Laie kann gältig taufen; b) im Falle ich keinen Zweifel an der Giltigkeit der Taufe habe, muss ich auch die Taufe sub conditione unterlassen.

2. Es ist also die Frage, ob ich in einem gegebenen Falle die Taufe sub conditione zu ertheilen habe, eine reine Gewissenssache. Hat ein Seelsorger keinen Zweifel, dass hic et nunc die Hebamme recht getauft hat, so darf er den Taufact soweit wiederholen (auch nicht sub conditione), als es ihm einfallen würde, ein von einem Priester getauftes Kind sub conditione nochmals zu taufen. Hat er aber auch nur einen leisen Zweifel an der Giltigkeit, so muss er die Taufe sub conditione ertheilen.

3. In Anbetracht der Verhältnisse wird es wohl nur sehr selten der Fall sein, dass in Betreff einer von der Hebamme vollzogenen Nothtaufe beim Geistlichen auch nicht der leiseste Zweifel an deren Giltigkeit vorhanden ist. Ich würde mir diesen Fall nur dann denken, wenn eine gewissenhafte, vom Seelsorger gründlich instruierte Hebamme, welche Instruction ich überdies so versteh'e, dass sie vor seinen Augen auch wirklich die Taufhandlung vorgenommen hat, wenn eine solche Hebamme, sage ich, vor der feierlichen Taufe in den Pfarrhof kommt und ihm erklärt, dass sie an einem Kinde, außer dem Mutterleibe, den Taufact in der ihr eingelernten Weise sine perplexitate vorgenommen habe. Umgekehrt kann ich mir leicht vorstellen, dass ein Seelsorger in Erwägung, wie er mit noch so vielen unmittelbar vor der Taufe an die Hebamme gestellten Fragen nicht jedes dubium behoben wird, ohne weitere Inquisition zur Taufe sub conditione sich anschließt. Hier möchte ich bemerken, dass das mit unbekannten oder wenig bekannten Hebammen von Seite des taufenden Priesters in der Sacristei in Gegenwart anderer

Personen vorgenommene Verhör, weit entfernt jedes dubium zu beheben, in der Regel nur dazu dienen wird, entweder den Priester, besonders einen jüngeren, oder die Hebamme zu blamieren. Dass auch mit dem Ausfragen sogenannter Zeugen die Giltigkeit der Notthauſe nicht über jedes dubium hinausgehoben wird, werden mir alle bestätigen, die in der Seelsorge mit solchen Fällen zu thun hatten, denn abgesehen davon, dass sie mir die Richtigkeit eines Actes bezeugen sollen, den sie in der Regel weit weniger verstehen, als die Hebamme, werden mir diese angeblichen Zeugen z. B. über die rechte oder verkehrte Intention der Hebamme doch keine Auskunft ertheilen können. Dass es aber auch in diesem Punkte fehlen kann, beweisen die Thatsachen. (Vgl. Quartalschrift 1888, IV.)

4. Die Erfahrung lehrt, dass Seelsorger, welche nach voraus-gangener Notthauſe die Bedingnis-Tauſe unterlassen, trotz des eingehendsten Examiniereſ der Hebamme häufig eine gewisse Unruhe und Sorge nicht von der Seele bringen. Es sind Fälle bekannt, dass sie, um diese Besorgniſ wegzu bringen, ein solches Kind später im Elternhaus heimlich getauft haben. Diese Fälle stoßen selbstverständlich die aufgestellten Prinzipien nicht um, aber sie beweisen immerhin, dass es mit der Gewiſſheit betreffs der Giltigkeit einer solchen Notthauſe auch nach angestellter inquisitio diligens oft nicht so weit her ist.

5. Auch der vom Einsender angeführte Fall beweist, wie wenig man in dieser Beziehung auch bei scheinbar routinierten Hebammen vorausſetzen darf. Dass übrigens diese Hebamme gar so gut instruiert gewesen wäre, möchte ich auf Grund der angeführten Daten etwas bezweifeln. Und mit der moralischen Gewiſſheit des Priesters über die Richtigkeit der Tauſe müſſte es nach Beantwortung der ersten Frage wohl auch noch seinen Haken haben. Denn, wenn er von deren Giltigkeit vollständig überzeugt war, warum stellte er noch eine Frage?

St. Florian.

Prof. Dr. Joh. Ackerl.

XII. (Bilder der Aufopferung Jesu im Tempel.)

In der schönen und großen Geschichte der Darstellung Jesu im Tempel, wie sie der heilige Lukas im zweiten Capitel, einem Gemälde gleich, anschaulich schildert, tritt besonders die Begegnung und Weissagung Simeons hervor. Auch für die Feier des Festes ist sie von Einfluss geworden, indem der schöne Gebrauch der Lichterweihe daran angeknüpft hat. In dem Kreise der Weihnachtsfeiertage bildet das Fest Mariä Reinigung, wegen der Lichterweihe auch Mariä Lichtmess genannt, den Schlussstag. Die Präfation der heiligen Messe wird noch von Weihnachten genommen und lässt so das Fest als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesetzten Gedenktage erscheinen.